



Ansuchen um Anerkennung von Studien

Angaben zur Person		
Matrikelnummer:		
Zuname(n), Titel:		
Vorname(n):		
Zustelladresse	Straße, Haus-Nr.:	
	PLZ:	Ort:
Telefon:		E-Mail:

Angaben zu den absolvierten Studien, die anzuerkennen sind	
Universität/Hochschule:	
Studienrichtung:	
Zeitraum (Semester-Semester):	
Angaben zum Studium, für welches die Studienleistungen anzuerkennen sind	
Studienrichtung/Version/ Studienkennzahl	

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Anlage	
	Zeugnisse
	Studienblatt

Persönliche Abholung	
Bescheid und Unterlagen persönlich übernommen	
Datum:	Unterschrift:

Ich beantrage die Anerkennung folgender Prüfungen/Lehrveranstaltungen für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie A 011, Studienplanversion 2015:

Bitte beachten Sie: **Sowohl für interne (Uni Wien) als auch externe Anerkennungen gilt** (sinngemäß): Um anerkannt werden zu können, müssen zumindest ca. 80% (mindestens 75%) des Umfangs (Semesterwochenstunden und/oder ECTS) und Inhalts (darüber entscheidet die Studienprogrammleitung) einer LV abgedeckt sein (**das gilt für jede einzelne LV**). Darüber hinaus muss die Art und Weise der Kenntniskontrolle dieselbe sein. Letzteres heißt, dass man eine LV prüfungsimmanenten Charakters (SE, PS, UE etc.) nicht als nicht-prüfungsimmanente LV (VO, VU) anerkennen darf, und umgekehrt.

Wichtig! Eine Anerkennung von EINER Prüfung für mehrere Prüfungen ("Splitting") ist nicht möglich, auch wenn der erforderliche Umfang gegeben wäre!

npi = nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (Vorlesung)

pi = prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (Seminar, Proseminar, Übung etc.)

1. Studienabschnitt:

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung wird beantragt als:	SSt./ECTS	Note
StEOP I - Einführung in das Studium der Katholischen Theologie I						
KOMBINIERTER MODULPRÜFUNG - 6 SSt./9 ECTS						
				npi Einführung in die Theologie I (systematische Theologie)	2/3	
				npi Einführung in die Theologie II (praktische Theologie)	2/3	
				pi PS Basistexte der Anthropologie und Ethik	2/3	

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung wird beantragt als:	SSt./ECTS	Note
StEOP II - Einführung in das Studium der Katholischen Theologie II						
KOMBINIERTER MODULPRÜFUNG - 4 SSt./6 ECTS						
				npi Vergleichend-systematische Religionswissenschaft	2/3	
				pi PS Grundlagen und Methoden theologischer Forschung	2/3	

1. Studienabschnitt

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung wird beantragt als:	SSt./ECTS	Note
FTH 01						
				npi VO, Einführung in die Bibel	2/3	
				pi PS, Bibelwissenschaftliche Methoden,	2/2	
				npi VO, Grundkurs Altes Testament I,	2/3	
FTH 02						
				npi VO, Biblisches Hebräisch I	2/3	
				npi VO, Biblisches Hebräisch II	2/3	
FTH 03						
				npi VO, Philosophie der Antike	2/3	
				npi VO, Philosophie des Mittelalters	2/3	
				npi VO, Philosophie der Neuzeit	2/3	

FTH 04					
				npivo, Grundkurs Kirchengeschichte I	2/3
				npivo, Grundkurs Kirchengeschichte II	2/3
				npivo, Einführung in die Theologien der Reformation,	2/3
				npivo, Einführung in die Ostkirchen,	2/3
FTH 05					
				npivo, Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	3/4
				npivo, Einführung in das Judentum	2/3
				npivo, Einführung in den Islam	2/3
FTH 06					
				npivo, Grundkurs Theologische Grundlagenforschung I (Offenbarung und Geschichte)	2/3
				npivo, Einführung in die Katholische Theologie III	2/3
				npivo, Geschichte der Theologie	2/3
FTH 07					
				npivo, Ethik I: Einführung in die Ethik	2/3
				npivo, Ethik II: Grundlagen der Politischen Ethik und der Sozialethik	2/3
FTH 08					
Dieses Modul kann auf Grund von Voraussetzungsketten im Studienplan erst nach Absolvierung/Anerkennung von FTH 01 absolviert/anerkannt werden					
				npivo, Grundkurs Altes Testament II	2/3
				npivo, Grundkurs Neues Testament I	2/3
				npivo, Grundkurs Neues Testament II	2/3
FTH 09					
Dieses Modul kann auf Grund von Voraussetzungsketten im Studienplan erst nach Absolvierung/Anerkennung von FTH 04 absolviert/anerkannt werden					
				npivo, Aufbaukurs Kirchengeschichte I	2/3
				npivo, Aufbaukurs Kirchengeschichte II	2/3
FTH 10					
				npivo, Grundkurs Philosophische Anthropologie	2/3
				npivo, Aufbaukurs Philosophische Anthropologie	2/3
				npivo, Christliche Gesellschaftslehre I (Christliche Sozialethik)	2/3
				npivo, Gesellschaftslehre II: Politische Ethik und Wirtschaftsethik	2/3
FTH 11					
				npivo, Grundkurs Theologische Ethik I (Grundlegung der Fundamentalmoral)	2/3

				npivo, Grundkurs Theologische Ethik II (Ethik des Lebens),	2/3	
FTH 12						
				npivo, Grundkurs Liturgiewissenschaft	2/3	
				npivo, Grundkurs Sakramentliche Feiern,	2/3	
FTH 13						
				npivo, Grundkurs Kirchenrecht I	2/3	
				npivo, Grundkurs Kirchenrecht II (Theologische Grundlegung kirchlichen Rechts und kirchliches Verkündigungsrecht)	2/3	
FTH 14						
Dieses Modul kann erst nach Absolvierung/Anerkennung von FTH 01 absolviert/anerkannt werden						
				npivo, Aufbaukurs Altes Testament I	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Altes Testament II	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Neues Testament I	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Neues Testament II	2/3	
FTH 15						
Dieses Modul kann erst nach Absolvierung/Anerkennung von FTH 06 und FTH 12 absolviert/anerkannt werden						
				npivo, Hermeneutik, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	2/3	
				npivo, Theologische Prinzipienlehre	2/3	
				npivo, Grundkurs Theologische Grundlagenforschung II (Text und Tradition)	2/3	
				npivo, Grundkurs Patrologie	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Sakramentliche Feiern	2/3	
				npivo, Christologie	2/3	
FTH 16						
Dieses Modul kann erst nach Absolvierung/Anerkennung von FTH 03 absolviert/anerkannt werden						
				npivo, Metaphysik	2/3	
				npivo, Grundkurs Philosophische Gotteslehre	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Philosophische Gotteslehre	2/3	
				npivo, Dogmatische Gotteslehre	2/3	
				npivo, Schöpfungslehre	2/3	
FTH 17						
				piSeminar aus einem Fachbereich der Katholischen Theologie	2/5	
				piExkursion aus einem	2/5	

				Fachbereich der Katholischen Theologie		
Wahlweise ein weiteres Seminar aus einem Fachbereich der Katholischen Theologie ODER ein Seminar zur Frauen-, Männer- und Geschlechterforschung						
				piSeminar aus einem Fachbereich der Katholischen Theologie	2/5	
				piSeminar zur Frauen-, Männer- und Geschlechterforschung	2/5	

Ergänzungsprüfungen:

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt.	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung wird beantragt als:	SSt.	Note
				Ergänzungsprüfung Latein	12	
				Ergänzungsprüfung Griechisch	8	

Hinweis: Die Module des 2. Studienabschnitts setzen grundsätzlich die erste Diplomprüfung gemäß §8 Abs. (1), d.h. die positive Absolvierung des 1. Studienabschnitts, voraus. Vor Abschluss des 1. Studienabschnitts können die Module FTH 18 (Voraussetzung: Absolviertes FTH 03), FTH 19, FTH 20 und FTH 21 (Voraussetzung: Absolviertes FTH 13) des 2. Studienabschnitts oder Teile derselben im Umfang von maximal 36 ECTS absolviert werden.

2. Studienabschnitt:

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung wird beantragt als:	SSt./ECTS	Note
FTH 18						
Dieses Modul kann erst nach Absolvierung/Anerkennung von FTH 03 absolviert/anerkannt werden						
Wahl aus folgenden Lehrveranstaltungen (Modul-Mindestgesamtvumfang = 6 ECTS):						
				npVO, Philosophie der Sprache	2/3	
				npVO, Interkulturelle Philosophie	2/3	
				npVO, Philosophie der Gegenwart	2/3	
				npVO, Klassiker der Religionsphilosophie	2/3	
				piSE, Philosophisch und theologisch denken	2/3	
FTH 19						
				npVO, Fundamentalpastoral	2/3	
				npVO, Pastoralekklesiologie	2/3	
				npVO, Spezielle Pastoraltheologien	2/3	
				npVO, Homiletik	2/3	
				npVO, Religionspädagogik und Katechetik	2/3	
FTH 20						
				npVO, Aufbaukurs Patrologie	2/3	
				npVO, Einführung in die Theologie der Spiritualität	2/3	

				npivo, Aufbaukurs Liturgiewissenschaft	2/3	
FTH 21						
Dieses Modul kann erst nach Absolvierung/Anerkennung von FTH 13 absolviert/anerkannt werden						
				Npivo, Aufbaukurs Kirchenrecht I (Sakramentenrecht inklusive Eherecht)	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Kirchenrecht II (Kirchliches Verfassungsrecht)	2/3	

FTH 22-26 können erst nach Abschluss des 1. Studienabschnittes absolviert werden!

FTH 22						
				npivo, Exegese des AT	2/3	
				npivo, Theologie des AT	2/3	
				npivo, Aufbaukurs NT III	2/3	
				npivo, Exegese des NT	2/3	
				npivo, Theologie des NT	2/3	
FTH 23						
				npivo, Aufbaukurs Theologische Ethik I (Fundamentalmoral)	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Theologische Ethik II (Ethik der Geschlechterbeziehungen)	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Theologische Ethik III (Aktuelle Fragen)	2/3	
FTH 24						
				npivo, Ekklesiologie	2/3	
				npivo, Theologische Anthropologie und Gnadenlehre	2/3	
				npivo, Eschatologie	2/3	
				npivo, Aufbaukurs Theologische Grundlagenforschung (Religion und Gottesfrage in gegenwärtiger Gesellschaft)	2/3	
FTH 25						
				piSE, Ökumene lernen und ökumenische Erkundungen ODER piSE, Ökumenische Theologie aus ostkirchlicher Sicht	2/5	
				+ 1 der folgenden Lehrveranstaltungen		
				piSE, Religionsphilosophie	2/5	
				piSE, Systematisch theologische Entwürfe	2/5	
				piSE, Interkulturelle Theologie	2/5	
				piSE, Ethik und Religion	2/5	
FTH 26						
				piSE, Seminar zur theologischen Vertiefung 1	2/5	

				(muss aus dem Fach der Diplomarbeit sein!)		
				piSE, Seminar zur theologischen Vertiefung 2	2/5	
				piSE, Seminar zur theologischen Vertiefung 3 ODER (falls nicht schon in FTH 17 gewählt) piSE zur Frauen-, Männer und Geschlechterforschung	2/5	

Erforderliche Unterlagen für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Anerkennungen sind im § 78 UG geregelt. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt, wenn

- 1) der **Inhalt** (Lehrziele laut Curriculum),
- 2) die **Prüfungsmethode** (zB ein oder mehrere Prüfungsakte, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent) als auch
- 3) der **Umfang** (gleiche ECTS bzw. Abweichungen von weniger als 25%)

einander weitgehend entsprechen.

Die absolvierte Leistung muss einen gleichwertigen Beitrag zur Erreichung der Studienziele und zum Nachweis des Kompetenzerwerbes leisten.

Antrag

das Formular ist im StudienServiceCenter / StudienServiceStelle erhältlich bzw. als Download auf den Websites; das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Vorzulegende Nachweise

Prüfungszeugnis

- **muss beinhalten:** Datum der Ausstellung, Prüfungsdatum, vollständiger Titel der LV, Typ der LV (zB prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent), SSt/ECTS, Name der Prüferin/des Prüfers, Note, Semesterzuordnung der LV innerhalb des an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung angebotenen Studiums; Unterfertigung (zB Stempel und Unterschrift oder Zeugnissignatur)
- ausländische Urkunden sind im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** vorzulegen.

Bei Bedarf können noch folgende Angaben verlangt werden

- **Beschreibung** der absolvierten Lehrveranstaltungen
 - Vorlage von offiziellen Inhaltsangaben der postsekundären Bildungseinrichtung, sodass die vermittelten Lehrinhalte/ Kompetenzen und die Prüfungsmethoden für die Studienprogrammleitung eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen
 - Sprache, in welcher die Lehrveranstaltung/Prüfung abgehalten wurde
 - Studienplan/ Curriculum in jener Version, in welcher die abgelegte und zur Anerkennung vorgelegte Leistung absolviert wurde
 - Auszüge aus dem Internet mit Angabe des aktuellen Links sind dann ausreichend, wenn diese Seiten in englischer Übersetzung abrufbar sind.

- **Angaben zur Notenskala / eventuell Umrechnungstabellen**
- **Beglaubigung** der vorgelegten Zeugnisse
 - Erläuterung: Die Beglaubigungsvorschriften des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind einzuhalten¹, d.h. die Dokumente entsprechend beglaubigt (Vollbeglaubigung oder in Form der Apostille) vorzulegen. Wurden Übersetzungen im Ausland hergestellt, sind sie mit der Urkunde zu verbinden und in gleicher Weise beglaubigt vorzulegen. Wird die Übersetzung in Österreich durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro hergestellt, genügt es, die Übersetzung im Original der Originalurkunde anzuschließen.
- Sofern in einer Lehrveranstaltung, für die die Anerkennung beantragt wird (zB Bachelorseminar), eine schriftliche Arbeit vorgesehen ist, ist ein Nachweis über die Verfassung einer (gleichwertigen) **schriftlichen Arbeit zu erbringen**. **Hinweis:** Sofern nicht in deutscher, englischer oder in Zielsprache des Curriculums verfasst, können Übersetzungen der schriftlichen Arbeit verlangt werden.
- Sollten oben genannte Informationen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder kann die Gleichwertigkeit an Hand dieser Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Hilfe von **Stichprobentests**² zulässig.

Hinweis:

Für Anträge auf Anerkennung, bei denen oben genannte Unterlagen teilweise bzw. ganz fehlen, wird im Zuge des Parteigehörs die Nachreichung dieser Unterlagen innerhalb einer nicht zu erstreckenden Frist von maximal 4 Wochen aufgetragen.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag zurückzuweisen. Eine neuerliche Antragstellung ist zulässig, sofern dem Antrag vollständige Unterlagen angeschlossen sind.

Es ist Aufgabe der AntragstellerInnen, die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzuholen und dem Antrag beizulegen.

¹ Pfad zu **Beglaubigungsliste Hochschulwesen**: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/anerkennungswesen/>

² Dies bedeutet lediglich ein Hinterfragen der Inhalte der absolvierten Leistungen, keine erneute Prüfung.